

Energie-Info

Das Gesetz über Energie- dienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Information und Umsetzungshilfe

Berlin, im November 2010

1. Vorbemerkung

Die Inhalte des vorliegenden Papiers sind mit der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) diskutiert worden. Die hier vorgeschlagene Umsetzungshilfe zum EDL-G ist nach der gegenwärtigen Einschätzung der BfEE ein möglicher Weg zur Erfüllung der Informationspflichten. Die BfEE weist gleichwohl ausdrücklich daraufhin, dass diese Einschätzung nur den momentanen Diskussionsstand innerhalb der Behörde widerspiegelt und keinerlei rechtsverbindliche Wirkungen etwa im Sinne einer rechtsverbindlichen Genehmigung oder Festlegung entfaltet. Das EDL-G sieht derzeit keinerlei Festlegungsbefugnis der BfEE für die Ausgestaltung der Informationsverpflichtungen vor. Gemäß § 4 Abs. 3 EDL-G ist die Bundesregierung ermächtigt, weitere Details zur Informationspflicht durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Umsetzungshilfe dient dem Zweck, die BDEW-Mitgliedsunternehmen über die aus dem neuen EDL-G resultierenden Verpflichtungen frühestmöglich zu informieren und Hilfestellung für deren operative Umsetzung zu geben. Die Unterlagen sind jedoch keinesfalls geeignet, für den konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu ersetzen.

2. Übersicht EDL-G

Kernstück des Artikelgesetzes zur „Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen“ ist das neue EDL-G.

§ 1 EDL-G bestimmt den *Anwendungsbereich*, der nach Ziffer 1 neben „Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen“ auch „Energieunternehmen“ umfasst.

Der Katalog der *Begriffsbestimmungen* nach § 2 EDL-G übernimmt weitestgehend die Definitionen der Energieeffizienz- und Dienstleistungsrichtlinie. Zudem werden Energieunternehmen, Energieverteiler, Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten definiert:

Energieunternehmen“ und damit Verpflichtete im Sinne des EDL-G sind nach § 2 Ziffer 13 EDL-G:

„Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten, deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüberliegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigen;“

Energieverteiler:

„Eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Energielieferanten verantwortlich ist, ausgenommen Verteilernetzbetreiber“;

Verteilernetzbetreiber:

„Eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung, erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen.“

Energielieferanten:

„Eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft und deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüberliegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigt oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigen“.

Das nach § 3 EDL-G bis Mai 2017 zu erreichende und von der Bundesregierung festzulegende indikative *Energieeinsparziel* soll durch „wirtschaftliche“ und „angemessene“ Maßnahmen erreicht werden. Die Nachweispflicht bezüglich der Zielerreichung richtet sich an die Bundesrepublik Deutschland. Sektorale oder gar unternehmensscharfe Energieeinsparziele sieht das Gesetz nicht vor.

Die §§ 4 und 5 EDL-G betreffen die zentralen *Informations- Beratungs- und Sorgepflichten für Energieunternehmen* (Details siehe unter 4.1. – 4.3.).

Nach § 6 EDL-G sorgt die BfEE für eine umfassende *Information der Marktteilnehmer* und kann zu Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen Musterverträge veröffentlichen.

§ 7 regelt die Einrichtung einer *Anbieterliste* bei der BfEE, in die sich Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen eintragen lassen können, sowie deren Eintragungsvoraussetzungen (Details siehe unter 5).

Nach § 8 wirkt die BfEE zur Unterstützung der Umsetzung der Sorgspflicht der Energieunternehmen darauf hin, dass allen Kunden *Energieaudits* zur Verfügung stehen.

§ 9 bestimmt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle und legt den umfangreichen *Aufgabenkatalog* der dort eingerichteten BfEE fest, der u.a. folgende Punkte enthält:

- Beobachtung und Bewertung des Marktes für Energiedienstleistungen sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu dessen weiterer Entwicklung
- Berechnung des nationalen Energieeinsparrichtwertes sowie die Kontrolle seiner Erfüllung
- Feststellung, Messung und Bewertung von Maßnahmen, die zur Einsparung von Endenergie führen
- Unterrichtung der Bürger und Unternehmen über die Maßnahmen des öffentlichen Sektors, dem nach der Richtlinie eine besondere Vorbildfunktion zukommt
- Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer über Energieeffizienzmechanismen
- Vorbereitung der Nationalen Energieeffizienzaktionspläne bis zum 30.06.2011 sowie 30.06.2014 für die Bundesregierung
- Wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in allen Angelegenheiten der Energieeinsparung und Energieeffizienz.

Der BfEE wird ein *Beirat* zur Seite gestellt, in dem alle wesentlichen Marktteilnehmergruppen vertreten sein sollen, § 10 EDL-G.

Nach § 11 EDL-G kann die BfEE zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben *Daten* von den Energieunternehmen erheben. Kommt ein Unternehmen einer entsprechenden vollziehbaren Anordnung der BfEE nicht nach, kann ein *Bußgeld* verhängt werden, § 12 EDL-G (Details siehe unter 4.4.).

Schließlich hat die BfEE Mitte 2012 eine *Zwischenüberprüfung* über die Erreichung der Marktentwicklungs- und -förderziele durchzuführen und ggf. der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zu deren Verbesserung vorzuschlagen, § 13 EDL-G.

3. Übersicht der Verpflichtungen der Energieunternehmen

Aus dem EDL-G ergeben sich für Energieunternehmen folgende Verpflichtungen:

- Informationspflichten für Energielieferanten, § 4 Abs. 1 EDL-G
- Informationspflichten für Energieunternehmen, § 4 Abs. 2 EDL-G
- Sorgepflichten für Energieunternehmen, § 5 EDL-G
- Datenauskunftspflicht für Energieunternehmen, § 11 EDL-G

Da das EDL-G keine Übergangsfristen enthält, gelten sämtliche Verpflichtungen grundsätzlich ab Inkrafttreten des EDL-G, d.h. gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, womit Anfang/Mitte November 2010 zu rechnen ist.

4. Die Verpflichtungen im Detail:

4.1. Informationspflichten für Energielieferanten nach § 4 Abs. 1 EDL-G

- Adressat: Energielieferanten

Energielieferanten sind nach § 2 Ziffer 12 EDL-G natürliche oder juristische Personen, die Energie an Endkunden verkaufen und deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt.

- Verpflichtung:

Nach § 4 Abs. 1 EDL-G unterrichten Energielieferanten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch

1. Energiedienstleister,
2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und
3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen

mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden. Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Anbieterliste, auf die die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 hinweist, sowie auf die Berichte nach § 6 Absatz 1 gegeben werden.

- Umsetzung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EDL-G kann der Energielieferant seine Verpflichtung u.a. durch einen Hinweis im Rahmen der Abrechnung auf die bei der BfEE einzurichtende Anbieterliste nach § 7 EDL-G erfüllen. Dieser Hinweis kann durch einen entsprechend erläuternden Internetlink auf der mindestens einmal jährlich zu erfolgenden Kundenabrechnung erfüllt werden. Eine separate Printinformation ist nicht zwingend erforderlich. Dieser Internetlink könnte wie folgt ausgestaltet werden:

„Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.“

Hinweis: Nach Auskunft der BfEE wird die Anbieterliste voraussichtlich noch Ende 2010 online gestellt. Gleichwohl erscheint der Verweis auf die BfEE-Homepage nach Inkrafttreten des EDL-G ausreichend, um die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 EDL-G zu erfüllen, auch wenn die Anbieterliste möglicherweise erst einige

Wochen später zur Verfügung gestellt wird. Die BfEE hält eine solche Vorgehensweise jedenfalls für zulässig.

4.2. Informationspflicht für Energieunternehmen nach § 4 Abs. 2 EDL-G

- Adressat: Energieunternehmen

Energieunternehmen sind nach § 2 Ziffer 13 EDL-G

- *Energieverteiler* (vgl. § 2 Ziffer 14 EDL-G),
- *Verteilernetzbetreiber* (vgl. § 2 Ziffer 16 EDL-G) und
- *Energielieferanten* (vgl. § 2 Ziffer 16 EDL-G),

deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt.

- Verpflichtung:

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 müssen die betroffenen Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten in

- (neu abzuschließenden) Verträgen
- Vertragsänderungen (bestehender Verträgen)
- Abrechnungen oder
- Quittungen

in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen einschließlich Internetadressen zu

- Verbraucherorganisationen,
- Energieagenturen oder
- ähnlichen Einrichtungen

zur Verfügung stellen, von denen sie Angaben über

- angebotene Energieeffizienzmaßnahmen,
- Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls
- technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten

erhalten können.

- Umsetzung:

Die Kontaktinformationen müssen nicht sämtliche Organisationen etc. enthalten, die in Deutschland tätig sind. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es vielmehr, dem Endkunden ausreichende Hinweise zu weiteren Informationsquellen zu geben, die ihm den weiteren Informationszugang ermöglichen. Wie im Falle des Abs. 1 müssen diese Informationen dem Endkunden auch nicht zwingend in Printform zugesandt werden, sondern es genügt ein erläuternder Hinweis auf einen entsprechenden Internetlink. Dabei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Energieunternehmen (auch) auf eigene Internetangebote verweisen, sofern gewährleistet ist, dass neben den unternehmensindividuellen Informationen auch die in Abs. 2 geforderten zusätzlichen Kontaktinformationen enthalten sind. Ein solcher Internetverweis könnte wie folgt ausgestaltet werden.

„Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.xxx.xxx.“

Hinweis: Auf der Rechtsfolgenseite sieht das EDL-G keinen Tatbestand einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit für den Fall vor, dass ein Energieunternehmen seinen Informationspflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Nach eigenem Bekunden versteht sich die BfEE auch nicht als „Energieeffizienzauufsichtsbehörde“ und hat zu erkennen gegeben, dass sie nicht beabsichtigt, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Energieunternehmen im Einzelnen zu kontrollieren. Auch fehlen ihr ohnehin bislang die rechtlichen Instrumente zur Sanktionierung von Unternehmen, die nicht oder nur unzureichend ihren Informationspflichten nachkommen. Gleichwohl besteht eine der wesentlichen Aufgaben der BfEE darin, den Markt für Energiedienstleistungen in Deutschland zu beobachten und im Falle von Fehlentwicklungen der Bundesregierung Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten. Dies schließt das Marktverhalten der Energieversorgungsunternehmen mit ein.

Die Nichtbeachtung der Informationspflichten stellt jedoch ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne des UWG dar und kann sowohl von Wettbewerbern und der Wettbewerbs-

zentrale als auch von Verbraucherschutzverbänden abgemahnt werden.

Nach § 4 Abs. 3 EDL-G ist die Bundesregierung ermächtigt, Einzelheiten der Informationspflichten nach Abs. 1 und 2 zu regeln. Nach Aussage der BfEE wird eine solche Rechtsverordnung zumindest derzeit nicht für erforderlich gehalten. Eine Änderung dieser Auffassung kommt allerdings in Betracht, wenn die Umsetzung von § 4 nicht in ausreichender Weise erfolgen sollte.

4.3. Sorgepflicht nach § 5 EDL-G

- Adressat: Energieunternehmen (siehe oben)
- Verpflichtung:

Für den Fall, dass den Endkunden keine als Voraussetzung für die Entwicklung und Förderung eines Markts im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage ausreichende Zahl von Anbietern im Sinne von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung zur Verfügung steht, tragen die Energieunternehmen für die Verfügbarkeit eines solchen Angebots auf eigene Kosten Sorge.

Stellt die BfEE fest, dass keine ausreichende Zahl von Anbietern erreicht wird, verpflichtet sie die Energieunternehmen, in angemessener Frist geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Angebot verfügbar zu machen. Ergreifen die Energieunternehmen diese Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Bundesstelle für Energieeffizienz die Maßnahmen selbst vornehmen und den Energieunternehmen die Kosten der Maßnahmen in Rechnung stellen.

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

1. welche Zahl von Anbietern nach Absatz 2 als ausreichend anzusehen ist,
2. auf welche Weise für ein ausreichendes Angebot zu sorgen ist und
3. auf welche Weise einzelne Energieunternehmen in der jeweiligen Region, wo sie über Endkunden verfügen, unter Berücksichtigung

sichtigung ihrer etwaigen Leistungen für die Förderung und Entwicklung des Angebots zu den Kosten der Sorge für die Verfügbarkeit eines ausreichenden Angebots heranzuziehen sind.

- Umsetzung:

Die konkrete Umsetzung des § 5 EDL-G ist noch völlig ungewiss. Dies resultiert vor allem daraus, dass die entscheidenden Fragen zur Anwendung der Vorschrift, wie die „ausreichende Anzahl“ von Angeboten oder die Art und Weise der Sorgspflicht noch ungeklärt sind und erst in der nach Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung näher spezifiziert werden.

Ob § 5 tatsächlich zur Anwendung kommt, wird u.a. wesentlich davon abhängen, wie viele Anbieter sich in der Anbieterliste nach § 7 EDL-G eintragen lassen. Da der örtliche Markt nicht auf regionale Anbieter beschränkt ist, sondern auch überregionale bzw. bundesweite Anbieter für Energiedienstleitungen in Frage kommen, dürfte in der Praxis an jedem Ort in der Bundesrepublik ein ausreichendes Angebot verfügbar sein. Sollten sich widererwartend dennoch „weiße Flecken“ auf der Angebotslandkarte ergeben, hat die BfEE bereits deutlich gemacht, dass sie bestrebt ist, Lösungen gemeinsam mit der Branche zu entwickeln.

4.4. Datenlieferungspflicht nach § 11 EDL-G

- Adressat: Energieunternehmen (siehe oben)
- Verpflichtung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die BfEE von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden in anonymisierter Form verlangen, insbesondere zum

- Verbrauch der Endkunden,
- zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen,
- zum Kundenstandort und
- zu Lastprofilen.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Unternehmen als vertraulich zu kennzeichnen. Einzelheiten der Datenerhebung, insbesondere welche Datenarten erhoben werden dürfen, wann und wie die Daten zu übermitteln sind und die Verwendung der Daten, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

- Umsetzung:

Nach Bekunden der BfEE liegt ihre Hauptaufgabe in der Beobachtung und Bewertung des Marktes für Energiedienstleistungen in Deutschland. Sofern die BfEE zur Erfüllung dieser Aufgaben Daten von den Energieunternehmen benötigt, liefert § 11 EDL-G die nötige Rechtsgrundlage. Welche Daten die BfEE für ihre Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigt, ist bislang behördenintern noch nicht entschieden. In jedem Fall hat die Informationspflicht erst nach entsprechender Aufforderung durch die BfEE zu erfolgen. Vor dem Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsverordnung nach Abs. 2 soll keine verbindliche Informationsabfrage erfolgen. Unabhängig davon behält sich die BfEE vor, die Branche bereits im Vorfeld auf freiwilliger Basis auf geeignete Daten anzusprechen.

5. Anbieterliste nach § 7 EDL-G

- Inhalt:

Nach § 7 EDL-G können sich Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen in eine bei der BfEE öffentlich geführten Anbieterliste eintragen lassen, sofern sie „zuverlässig und fachkundig“ sind. Auch Energieunternehmen können in dieser Anbieterliste geführt werden. Von den Energieunternehmen unabhängige Anbieter, d.h. Anbieter, die weder personell noch sachlich von Energieunternehmen abhängig sind, werden durch die BfEE in der Liste gekennzeichnet.

Die Fachkunde eines Anbieters wird vermutet, wenn er in den letzten drei Jahren Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen für mindestens zehn Endkunden

durchgeführt hat, wobei dies nach der Begründung des EDL-G lediglich eine widerlegliche Fachkundevermutung darstellt. Anbieter von Energieaudits müssen zudem in „unabhängiger Weise“ beraten. Grundsätzlich ist es jedem Anbieter möglich, eine Beratungsleistung in unabhängiger Weise zu erbringen, also Energieunternehmen und von ihnen abhängigen Anbietern genauso wie den von Energieunternehmen unabhängigen Anbietern im o.g. Sinne. Die Anbieterliste steht folglich allen potentiellen Anbietern von Energieaudits offen.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung festlegen, welche Anforderungen an Anbieter hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind, welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieterliste eingetragen zu werden, welche Kosten hierfür erhoben werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieterliste erfolgt.

- Umsetzung:

Die Anbieterliste wird auf der Internetseite der BfEE veröffentlicht und soll es Endverbrauchern ermöglichen, durch die Veröffentlichung der Anbieterprofile die Fachkunde und den Servicelevel eines Anbieters (vor allem auch im Vergleich zu anderen Anbietern) selber zu beurteilen. Sie bietet über verschiedene Suchfunktionen die Möglichkeit einer gezielten und strukturierten Suche nach Anbietern und Angeboten. Sie soll der Verbesserung der Transparenz für den Endverbraucher und damit der Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen dienen.

Die inhaltliche Entwicklung eines Konzepts zur Umsetzung der Anbieterliste nach § 7 EDL-G ist nach Auskunft der BfEE grundsätzlich abgeschlossen. Das Konzept ist mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie abgestimmt. Detailfragen zu der verfahrenstechnischen Umsetzung sind in der Prüfung. Die IT-technische Umsetzung ist gestartet, ihre Fertigstellung erfolgt voraussichtlich bis Ende 2010.

Die Liste soll Internet basiert unter weitgehendem Verzicht auf Papierunterlagen und durch ein schlankes Verwaltungsverfahren

in Form eines IT-gestützten Erklärungsverfahrens (d.h. weitgehender Verzicht auf Unterlagen zum Nachweis der formalen Aufnahmeanforderungen) geführt werden.

Die Festlegung der Aufnahmekriterien für die kostenlose Eintragung soll im Rahmen der Verwaltungspraxis erfolgen; d.h. keine Regelung durch Rechtsverordnung nach Abs. 3.

Die Eintragung erfordert eine Registrierung sowie die Angabe vorgegebener Informationen über den Anbieter und sein Angebot. Diese Informationen stellen keine Mindestanforderungen dar, sind aber Pflichtangaben und müssen in regelmäßigen Abständen von den Anbietern aktualisiert bzw. bestätigt werden. Durch die Angabe dieser Informationen – oder durch den Verzicht darauf - wird dem Endkunden die Möglichkeit gegeben, sich selbst ein Bild über den jeweiligen Anbieter zu machen und verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen. Damit stellen diese Angaben nach dem Konzept der BfEE in der Praxis indirekt auch einen Nachweis des Grades der Fachkunde von Anbietern dar.

Die Pflichtangaben umfassen Informationen über den Anbieter, u.a.

- Firmenbezeichnung und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Homepage)
- Branchenzugehörigkeit
- Mitgliedschaft in Fachverbänden
- zertifizierte Qualifikationen
- Anzahl der Mitarbeiter
- Kurzprofil der Firma

Die Beschreibung der angebotene(n) Energieeffizienzmaßnahme(n) sollen u.a. folgende Informationen enthalten:

- Art der Energieeffizienzmaßnahme
- Adressierter Sektor
- Anwendungsobjekt / Ziel der Maßnahme/ Dienstleistung
- Kernkompetenzen / Arbeitsschwerpunkte / Mitarbeiterqualifikation
- Anzahl der durchführenden Mitarbeiter
- Angebotsregion
- Angebot seit
- Anzahl abgeschlossene Projekte im Vorjahr
- Referenzprojekte aus den letzten drei Jahren
- Ansprechpartner & Kontaktdaten

Die BfEE richtet im Zusammenhang mit der Anbieterliste eine zentrale Beschwerdestelle ein und behält sich die Möglichkeit zur jederzeitigen Überprüfung der Angaben (Zufalls- oder Anlassprüfungen) vor und kann hierzu von den Anbietern entsprechende Nachweise anfordern. Sie prüft allerdings nicht die Qualität der Energiedienstleistungen und Energieaudits und nimmt auch keine Zertifizierungen vor, kann aber bei nicht aktuellen oder falschen Angaben Korrekturen verlangen und/oder Anbieter von der Liste entfernen.

Ansprechpartner:

Hartmut Kämper
Telefon: +49 30 300199-1373
hartmut.kaemper@bdew.de

Ansprechpartner in Rechtsfragen:

Rechtsanwalt
Carsten Wesche
Telefon: +49 30 300199-1522
carsten.wesche@bdew.de